

Fixe Bestandteile des Strompreises (2023)

Übersicht

Als Energieversorger haben wir ausschließlich auf den Energiepreis sowie den jährlichen Servicepreis Einfluss.

Die folgende Tabelle schlüsselt alle Bestandteile des Strompreises auf, auf die Energielieferanten keinen Einfluss haben und die für alle Energieversorger gleich sind.

Das Kalkulationsbeispiel beziffert die einzelnen Bestandteile auf Grundlage eines Beispielszenarios (Postleitzahl 21335, Verbrauch von 2.500 kWh/Jahr).

Arbeitspreis		Grundpreis	
Preisbestandteil	Kosten pro kWh:	Preisbestandteil:	Kosten pro Jahr:
Stromsteuer	2,050 ct	Grundpreis Netz*	80,30 €
KWKG-Umlage	0,357 ct	Gebühr Messstelle + Messung*	9,82 €
NEV-Umlage	0,417 ct		
Offshore-Umlage	0,591 ct		
Konzessionsabgabe*	1,590 ct		
Netznutzungs-Entgelt*	8,070 ct		
SUMME NETTO	13,075 ct	SUMME NETTO	90,12 €

*Bitte beachten Sie, dass die Höhe des Netznutzungs-Entgelts, der Konzessionsabgabe, des Grundpreises für das Netz, sowie der Gebühr für die Messstelle und die Messung abhängig sind vom Verbrauch und der Lieferadresse.

Im Weiteren erklären wir Ihnen genauer, was sich hinter den einzelnen Preisbestandteilen verbirgt.

Stromsteuer

Die Stromsteuer beträgt 2,05 ct./kWh. Auch auf die Stromsteuer wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

KWKG-Umlage

Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (kurz Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ist am 1. April 2004 mit dem Zweck, einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 Prozent zu erhöhen, in Kraft getreten. Es verpflichtet die Netzbetreiber, Strom von testierten Kraftwerken, die Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen, zu einem staatlich garantierten Preis abzunehmen. Da dieser oberhalb des Strompreises an der Börse liegt, entstehen den Netzbetreibern Kosten, welche über die KWKG-Umlage an den Endverbraucher weitergegeben werden.

§19 NEV-Umlage

Jeder Stromlieferant zahlt zur Durchleitung seiner Energie an den jeweiligen Netzbetreiber ein sogenanntes Netzentgelt pro kWh, welches er an den entsprechenden Endverbraucher weiterberechnet. Energieintensive Industrieunternehmen, die jährlich mehr als zehn Gigawattstunden Strom verbrauchen und mindestens 7.000 Benutzungsstunden aufweisen, können seit dem 01.01.2012 von der Bezahlung dieser Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV befreit werden. Mit der Umlage wird also die Befreiung energieintensiver Unternehmen von den Netzentgelten durch die Endverbraucher finanziert. Die Bundesregierung möchte so die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen in Zeiten steigender Energiekosten stärken.

Die Höhe der Umlage für das Folgejahr wird von den vier Netzbetreibern in Deutschland festgelegt und einmal im Jahr veröffentlicht. Sie berechnet sich aus der Summe der entgangenen Netzentgelte der von den Netzentgelten befreiten Unternehmen.

Fixe Bestandteile des Strompreises (2023)

Netzentgelte

Netzentgelte sind Gebühren, die in Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt sind und vom jeweiligen Netzbetreiber dafür erhoben werden, dass die Energie durch seine Leitungen fließt. Es gibt mehrere Hundert Verteilnetzbetreiber in Deutschland, die alle ihre Preise unterschiedlich gestalten. Daher kostet die Energie an verschiedenen Orten einen anderen Preis. Über die Preisgestaltung und -höhe wacht die Bundesnetzagentur, BNA, Bonn. Die jeweiligen Preise sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

Offshore Haftungs- umlage nach §17f EnWG

Ein zentrales Ziel der Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist der Ausbau von Offshore Windparks in der Nord- und Ostsee, da die hohen mittleren Windgeschwindigkeiten auf See hohe Energiepotentiale versprechen. So soll die Stromerzeugungsleistung dieser Windparks bis zum Jahr 2030 25 Gigawatt betragen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bereits jetzt die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den Anschluss bis zur Betriebsbereitschaft der Windparks herzustellen. Kann der Windparkbetreiber ab diesem Zeitpunkt auf Grund einer verzögerten oder gestörten Netz-anbindung seine produzierte Energie nicht oder nicht vollständig in das Netz einspeisen, so entstehen ihm Schäden in erheblicher Höhe.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mit Gesetzentwurf vom 28.09.2012 entschieden, dass die Anlagenbetreiber unverschuldet bei mehrtägiger Störung 90 Prozent ihrer entgangenen EEG-Vergütung von den Netzbetreibern erhalten. Sollten die Netzbetreiber für diese Schäden vollumfänglich haften, wäre eine Anbindung der Windparks für sie mit einem unzumutbaren wirtschaftlichen Risiko verbunden. Deshalb sollen die Kosten gleichmäßig auf alle gewerblichen und privaten Stromkunden verteilt werden.

Konzessions- abgabe

Die Konzessionsabgabe wird im Rahmen der Netznutzungsentgelte erhoben und an die Gemeinden abgeführt. Die Höhe richtet sich nach der Gemeindegröße.